## VERHALTENSREGELN ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

Empfehlungen für Verhaltensregeln für die Arbeit innerhalb des Sportverbandes sowie der Mitgliedsvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Sportler*innen und besonders gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung:

Verwendung geeigneter Sprache:

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind zu unterlassen.

Umgang bei der Anwendung von Hilfestellungen mit körperlichem Kontakt:

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert. Vor dem Anwenden dieser Hilfestellung mit körperlichem Kontakt muss das Einverständnis erfragt werden. Ein „Nein“ muss akzeptiert werden.

  *„Besonders in den Sportarten Schwimmen und Turnen muss sensibel mit dem Thema Hilfestellung mit körperlichem Kontakt umgegangen werden, da in diesen Sportarten oft mit Hilfestellungen gearbeitet wird, um den Sportlern Bewegungsabläufe zu verdeutlichen. Außerdem wird in beiden Sportarten nur knappe Sportbekleidung getragen, was sexualisierte Gewalt begünstigen könnte.“*

- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.

Umgang mit unangemessener Bekleidung:

- Die Sportler*innen sind darauf hinzuweisen geeignete Sportbekleidung zu tragen
- Sollte der Verdacht entstehen das der*die Sportler*in freizügige Kleidung trägt, um dem Trainer zu imponieren, sollte dies mit der Person selbst und/oder mit den Erziehungsberechtigten besprochen werde.
- Trainer*innen achten selbst auf das Tragen angemessener Sportbekleidung.

  *„Besonderheiten ergeben sich beispielsweise im Schwimmsport, da hier viel Haut gezeigt wird. Um die Situation zu entschärfen oder präventiv entgegenzuwirken, empfiehlt*

*Christian Balaun (Landestrainer Schwimmen BVS Bayern) einen Neoprenanzug oder lange Schwimmbekleidung zu tragen.“*

Verhalten im Einzeltraining:

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist, wenn möglich, eine weitere Person anwesend (z.B. ein*e weiterer*e Betreuer*in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Die Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
- Kinder und Jugendliche werden nur in Absprache mit dem/der Sportler*in sowie deren Erziehungsberechtigten im privaten Auto mitgenommen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen:

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- Das Bevorzugen einzelner Kinder und Jugendlicher ist zu vermeiden.

Verhalten in den Umkleideräumen sowie Sanitärbereichen:

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Sanitärbereich geduscht.
- Trainer*innen nutzen eine separate Umkleidekabine sowie Duschbereiche.
- Wenn keine separaten Räume zur Verfügung stehen, hat der/die Trainer*in darauf zu achten zeitversetzt die Dusche oder Umkleide zu benutzen.
- Es ist auf eine Geschlechtertrennung in den Umkleideräumen zu achten.
- Auch Eltern oder Begleitpersonen sollen durch die Trainer oder Übungsleiter darauf hingewiesen werden, die Geschlechtertrennung in den Umkleideräumen einzuhalten.
- Sollte ein triftiger Grund bestehen die Umkleideräume als Trainer*in zu betreuten muss auf das Eintreten aufmerksam gemacht werden und nach Erlaubnis gefragt werden.
  *„Dies ist zum Beispiel bei Ruf nach Hilfe der Fall.“*

*„Je nach Art der Beeinträchtigung der Sportler*innen ist gegebenenfalls Hilfestellung in den Umkleiden zu leisten. Sollte die Hilfe durch andere Sportler*innen nicht ausreichen, ist es Aufgabe des*der Trainers*in den*die Sportler*in zu unterstützen. Die Geschlechter-trennung soll möglichst eingehalten werden. Auf das Eintreten der Umkleide ist aufmerksam zu machen. Die Hilfestellung wir nur auf Anfrage des*der Sportlers*in wahrgenommen und muss ausdrücklich erwünscht sein."*

Umgang mit Smartphones während des Trainings:

- Die Aufnahme von Fotos oder Videos ohne die Zustimmung der anderen Person sind untersagt.
- Die Verbreitung von Foto oder Videomaterial ohne Zustimmung des Betroffenen sind untersagt.
- Die Sportler*innen sollten darauf hingewiesen werden, das Smartphone während des Trainings nicht für private Zwecke zu nutzen. Generell ist während des Trainings kein Smartphone von Nöten.
- Die Trainer*innen sollten während des Trainings auf die Nutzung des Smartphones möglichst verzichten, um mit gutem Vorbild voranzugehen.

*„Falls beispielsweise keine Stoppuhr vorhanden ist und das Stoppen der Zeit zwingend für den Trainingserfolg erforderlich ist, kann das Smartphone dafür genutzt werden. Es sollten jedoch bevorzugt Stoppuhren verwendet werden."*

Verhalten bei Veranstaltungen mit Übernachtung:

- Bei Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Trainingslager, Lehrgängen, Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass sowohl ein männlicher als auch eine weibliche Trainerin/Betreuerin anwesend ist.
- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Schlafsaal, bzw. Raum übernachtet.
- Zimmer der Kinder und Jugendlichen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren:

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Die Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.